

Anlage 5 zur Finanzsatzung des Kirchenkreises Holzminden-Bodenwerder Vergabe von Bauergänzungszuweisungen - Zuweisungskriterien

I. Einleitung

Die Kirchengemeinden verfügen über die unterschiedlichsten Gebäude wie zum Beispiel Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, die für die Besonderheiten kirchlicher Arbeit je auf ihre Weise von Bedeutung sind.

Als Eigentümer dieser Gebäude besteht die Verpflichtung, die Gebäude in einem ordnungsgemäßen baulichen Zustand zu erhalten und auftretende Mängel unverzüglich zu beseitigen. Sie sind dafür verantwortlich, dass sich ihre Gebäude in einem dem öffentlichen Baurecht entsprechenden Zustand befinden (§ 4 RechtsVOBau).

Weiterhin sind die Kirchengemeinden verpflichtet, jährlich einmal eine Begehung ihrer Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen durchzuführen. Ergänzend hierzu erfolgen alle drei Jahre Baubegehungen durch das Amt für Bau- und Kunstpflege (ABK) statt (§ 5 (2) RechtsVOBau).

Die Baubegehungsberichte des ABK beschreiben die jeweiligen Mängel und Schäden für die einzelnen Gebäude

- a.) der Höhe nach (geschätzte Kosten) und
- b.) nach Dringlichkeitsstufen.

Dringlichkeitsstufe I – Unfall- / Einsturzgefahr

Dringlichkeitsstufe II – Vorbeugung, Substanzsicherung

Dringlichkeitsstufe III – lfd. Bauunterhaltung

Dringlichkeitsstufe IV – Wünschenswertes

Gemäß der gültigen Finanzsatzung des Kirchenkreises besteht die Möglichkeit für die Kirchengemeinden Bauergänzungszuweisungen gemäß den nachstehend aufgeführten Zuweisungskriterien zu beantragen.

II. Allgemeine Bewilligungsgrundsätze

1. Bis zu einer Bewilligung von 10.000 € entscheidet der Bau- und Umweltausschuss.
2. Bei Summen über 10.000 € entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Bauausschusses über die Gewährung einer Ergänzungszuweisung.
3. Die Kirchenvorstände erhalten über die bewilligte Ergänzungszuweisung einen entsprechenden Bescheid. Entsprechendes gilt auch für abgelehnte Anträge.
4. Bei dringenden und unvorhersehbaren Maßnahmen der **Dringlichkeitsstufe I oder II** kann eine vorzeitige Baufreigabe durch den Vorsitzenden des Bau- und Umweltausschusses erteilt werden. Mit der Freigabe ist keine Zusage über einen möglichen Zuschuss verbunden. Ohne Freigabe erfolgt keine Bewilligung einer Bauergänzungszuweisung.

5. Mehrkosten bei der Durchführung einer Baumaßnahme sind dem Vorsitzenden des Bau- und Umweltausschusses unverzüglich anzuzeigen. Bei Nichtanzeige erfolgt keine Nachfinanzierung
6. Für jede Maßnahme hat die Kirchengemeinde eine **Eigenbeteiligung** in Höhe von **mindestens 30%** zu tragen, sowie anteilige Kosten für Schäden, die auf eine bisher unterlassene Bauunterhaltung zurückzuführen sind.
7. Die bewilligte Zuweisung wird an den Kirchenkreis zurückgeführt, wenn die Maßnahme im Jahr der Beantragung und dem Folgejahr nicht durchgeführt worden ist.
8. Über eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes entscheidet im Einzelfall auf Antrag mit entsprechender Begründung der Bau- und Umweltausschuss.
9. Eine Umwidmung von Zuschüssen kann nur in Einzelfällen mit Zustimmung des Bau- und Umweltausschusses erfolgen.

III. **Besondere Bewilligungsgrundsätze**

1. Es besteht kein Anspruch auf einen Zuschuss in einer bestimmten Höhe.
2. Den Kirchengemeinden obliegt grundsätzlich für ihren Gebäudebestand die Verkehrssicherungspflicht. Bei nicht Einhaltung ist § 823 Abs. 1 BGB einschlägig (Schadensersatzpflicht).
3. Der Bauausschuss berücksichtigt bei seinen Entscheidungen den Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sowie die Anzahl und Dringlichkeit, immer unter Berücksichtigung des Punktes III. 2, der vorliegenden Anträge.
4. Erst wenn sämtliche Maßnahmen der Dringlichkeitsstufen I und II der Kirchengemeinden aus den Baubegehungsberichten des ABK, sowie weitere nicht von den Berichten erfassten Maßnahmen der Dringlichkeitsstufen I und II abgearbeitet worden sind, können Mittel für die nächsten Dringlichkeitsstufen bewilligt werden.
5. Die Entscheidung im Einzelfall ist vorbehalten.
6. Die Bezuschussung richtet sich künftig in der Zuordnung der Maßnahmen nach den Dringlichkeitsstufen der Bauberichte des Amtes für Bau- und Kunstpflege:

a.) Maßnahmen zur Substanzerhaltung der Gebäude der Dringlichkeitsstufen I – III haben Vorrang vor anderen Baumaßnahmen.

Zur Substanzerhaltung gehören alle Maßnahmen der

Dringlichkeitsstufe I – Unfall- / Einsturzgefahr

Dringlichkeitsstufe II – Vorbeugung, Substanzsicherung

Dringlichkeitsstufe III – lfd. Bauunterhaltung

Substanzerhaltende Maßnahmen können mit **bis zu 70 %** der Kosten bezuschusst werden.

b.) Wünschenswerte Maßnahmen (Dringlichkeitsstufe IV)

können grundsätzlich mit **bis zu 10 %** der Kosten bezuschusst werden. Keine Bezuschussung von Gebäuden, die nicht dem langfristigen Kernbestand angehören.

c.) Maßnahmen zur Energieeinsparung (Dringlichkeitsstufe V)

Maßnahmen können grundsätzlich mit **bis zu 50 %** der Kosten bezuschusst werden. Vorrangig werden Maßnahmen an Gebäuden bezuschusst, deren Energiekosten den kirchengemeindlichen Haushalt belasten. Keine Bezuschussung von Gebäuden, die nicht dem langfristigen Kernbestand angehören.

Für Maßnahmen zur Energiegewinnung können keine Bauergänzungszuweisungen bewilligt werden.

7. **Maßnahmen zur Substanzerhaltung von Außenanlagen (Treppen, Wege, Plätze, Mauern) der Dringlichkeitsstufe I oder II** können mit **bis zu 50 %** der Kosten bezuschusst werden.

Dringlichkeitsstufe I – Unfall- / Einsturzgefahr

Dringlichkeitsstufe II – Vorbeugung, Substanzsicherung

8. **Maßnahmen in angemessenem Rahmen zur Schaffung von barrierefreien Zuwegungen/Zugängen** an Gebäuden der gemeindlichen Nutzung können mit **bis zu 50 %** der Kosten bezuschusst werden, **sofern** keine anderen geeigneten Örtlichkeiten, ggf. auch in angrenzenden Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

9. **Baumpflegearbeiten einschließlich der Fällung von Bäumen** können mit **bis zu 40 %** der Kosten bezuschusst werden.

10. **Bezuschussung von Baumaßnahmen an Sakralgebäuden**

Die Bezuschussung von Baumaßnahmen an Sakralgebäuden ist abhängig von der Kategorisierung. Die Sakralgebäude sind in 4 Kategorien (A-D) eingeteilt. Damit verbunden ist der Umfang der förderfähigen Baumaßnahmen:

Kategorie A:

- **Vorrangige** Berücksichtigung bei AO-Bauvorhaben
- **Vorrangige** Berücksichtigung bei Bauergänzungszuweisungen
- **Vorrangige** Berücksichtigung bei Bauergänzungszuweisungen für die Erneuerung und die Reparatur von Heizungsanlagen

Kategorie B:

- Berücksichtigung bei AO-Bauvorhaben
- Berücksichtigung bei Bauergänzungszuweisungen (DS I, II und III)
- Berücksichtigung bei Bauergänzungszuweisungen für die Erneuerung und die Reparatur von Heizungsanlagen

Kategorie C:

- AO-Bauvorhaben zur Sicherung der Gebäudesubstanz und Abwehr von Gefahren
- Berücksichtigung bei Bauergänzungszuweisungen nur zur Sicherung der Gebäudesubstanz. (Reduzierung auf DS I + II)

- Berücksichtigung bei Bauergänzungszuweisungen für die Reparatur von Heizungsanlagen, keine Erneuerung

Kategorie D:

- AO-Bauvorhaben zur Sicherung der Gebäudesubstanz und Abwehr von Gefahren (reduzierte Instandsetzung)
- Berücksichtigung bei Bauergänzungszuweisungen nur zur Abwehr von Gefahren (Notsicherung)
- Berücksichtigung bei Bauergänzungszuweisungen für Notfallmaßnahmen (Gefahrenabwehr) an Heizungsanlagen, keine Erneuerung

11. Bezuschussung von Baumaßnahmen an Gemeindehäusern

Die Bezuschussung von Baumaßnahmen an Gemeindehäusern/Gemeinderäumen nach Ziffer II. lfd. Nr. 1 - 9 wird entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen Gemeinderaumhöchstfläche nach der ehemaligen Rundverfügung K11/1997 zzgl. eines tolerierten Flächenüberhanges von 20 % zum vorhandenen Gemeindehausflächenistbestand gekürzt.

12. Maßnahmen außerhalb der Dringlichkeitsstufen I – IV, werden grundsätzlich **nicht bezuschusst** und sind aus der Grundzuweisung zu finanzieren.

13. Für Maßnahmen an **Kunstgegenständen, Orgeln, Glocken, Läutemaschinen, Uhren und Turmuhren einschl. der Steuerung** können **keine Zuschüsse** gegeben werden. Im Einzelfall besteht die Möglichkeit landeskirchlicher Zuschüsse.

14. Die Kosten für die **Wartung** von Kunstgegenständen in Sakralgebäuden werden vom Kirchenkreis zentral übernommen.
Für Wartungen und Prüfungen, insbesondere von Heizungs- und Lüftungsanlagen, Brennstofflagern, elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie Glocken- und Läuteanlagen können **keine Zuschüsse** bewilligt werden.

15. An-/ Um-/ Neubau von Gebäuden

Bei diesen Maßnahmen besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Zuschusshöhe. Die Maßnahmen sind mit dem Bau- und Umweltausschuss des Kirchenkreistages abzustimmen. Die Entscheidung über einen Zuschuss ist je Einzelfall zu treffen.

IV. Antragsverfahren

1. Die Antragstellung muss vor der Durchführung der Baumaßnahme erfolgen. Es gibt keine Mindestantragshöhe.
2. Mit dem Antrag sind vorzulegen
 - a. Eine Kostenschätzung des Amtes für Bau- und Kunstpflege oder
 - b. Angebote / Kostenvoranschläge von Firmen und
 - c. Ggfls. ein Finanzierungsplan
3. Bei Anträgen für Maßnahmen an Sakralgebäuden und Gebäuden unter Denkmalschutz einschließlich sämtlicher Maßnahmen auf dem Außengelände, ist die Stellungnahme des Amtes für Bau- und Kunstpflege vorzulegen.